

Satzung

der Waldbesitzervereinigung Kelheim-Thaldorf

§1 Name und Sitz

(1) Die Waldbesitzervereinigung führt den Namen „Waldbesitzervereinigung Kelheim-Thaldorf“. Der Verein beantragt, sobald die Voraussetzungen hierfür geschaffen sind, die Verleihung der Rechtsfähigkeit und soll dann den Namen „Waldbesitzervereinigung Kelheim-Thaldorf w.V.“ tragen (nachfolgend WBV genannt). Gleichzeitig beantragt der Verein die Anerkennung als Forstbetriebsgemeinschaft nach dem Bundeswaldgesetz.

(2) Die Waldbesitzervereinigung hat ihren Sitz in Kelheim. Der örtliche Geschäftsbereich der WBV erstreckt sich über den Landkreis Kelheim und angrenzende Gemeinden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck der WBV als privatrechtlicher Zusammenschluss von Grundbesitzern ist die Förderung und Erhaltung des privaten, insbesondere des bäuerlichen, genossenschaftlichen und kommunalen Waldbesitzes im WBV-Wirkungs- und Geschäftsbereich sowie die wesentliche Verbesserung der Bewirtschaftung aller angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke. Dabei sollen insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder andere Strukturmängel überwunden werden.

(2) Zur Erreichung dieses Zweckes obliegt der WBV insbesondere die Wahrnehmung folgender Aufgaben für ihre ordentlichen Mitglieder und deren Waldbesitz im Geschäftsbezirk der WBV:

- a) Förderung aller Bestrebungen zur Erhaltung und zum Schutz des heimischen Waldes als lebenswichtiges Element der Landschaft und der Landeskultur und als unverzichtbare Lebensgrundlage für die Menschen in Bayern;
- b) gemeinschaftliche Vertretung in allen Fragen der Waldwirtschaft;
- c) betriebliche Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Waldbewirtschaftung;
- d) Bau und Unterhaltung von Wegen und anderen Einrichtungen für die Holzförderung und Lagerung des Holzes;
- e) gemeinsamer Bezug und Einsatz von Maschinen und Geräten zur Verwirklichung der Aufgaben der WBV und gemeinsame Durchführung erforderlicher Forstschutzmaßnahmen;
- f) Verbreitung der für eine fortschrittliche Waldbewirtschaftung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten unter den Mitgliedern durch Versammlungen, Vorträge, Rundschreiben, Kurse, Vorführungen, gemeinsame Waldbegehungen und Lehrwanderungen sowie Unterrichtung und Schulung in neuzeitlichen Arbeitsverfahren, Ausbildung an modernen Geräten und Beratung der Mitglieder über die Holzmarktlage und in Fragen der Holzsortierung und --verwertung;
- g) gemeinsamer Bezug von standortgerechten Waldpflanzen, Zaunbaumaterial, Dünge- und Unkrautbekämpfungsmitteln, Wildverbisschutzmitteln u.ä. sowie gemeinsame Vermarktung der zur Vermarktung angedienten Waldprodukte der Mitgliedsbetriebe; hierbei kann die WBV selbst als Abnehmer des von den Mitgliedern zur Vermarktung angemeldeten Holzes auftreten, sie kann aber auch als Vertreter der Mitglieder in deren Namen und auf deren Rechnung mit Holzabnehmern Kaufverträge über das von den Mitgliedsbetrieben zur Vermarktung angemeldete Holz abschließen;
- h) Erarbeitung gemeinsamer Erzeugungs- und Qualitätsregeln zur Sicherung eines marktgerechten Angebotes;
- i) Erstellung gemeinsamer Regeln für die Vermarktung;
- j) Abschluss von Verträgen zur Überwindung der in der Struktur des Waldbesitzes begründeten Nachteile (Waldpflegeverträge, gemeinschaftliche Wildschadensabwicklung);

k) Förderung der energetischen und thermischen Verwertung von Holz.

(3) Sofern die WBV als Abnehmer oder Kommissionär der Erzeugnisse ihrer Mitglieder auftritt, hat sie jährlich eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung und einen Geschäftsbericht entsprechend den Bestimmungen der Verleihungsrichtlinie VwV Nr. 787-L aufzustellen und der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde bis spätestens 30. April des folgenden Jahres vorzulegen sowie jährlich die Bücher und Rechnungen durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen anderen unabhängigen und sachkundigen Prüfer prüfen zu lassen und der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde das Prüfungsergebnis bis spätestens 30. April des folgenden Jahres vorzulegen.

(4) Die WBV ist berechtigt, juristische Personen zu gründen oder sich an Personenvereinigungen und juristischen Personen zu beteiligen, wenn dies der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder oder dem in Absatz 1 genannten Zweck dient.

§3 Mitglieder der WBV

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft in der WBV können natürliche Personen, Personengesellschaften der BGB und HGB oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts erwerben, die im örtlichen Tätigkeits- bzw. Geschäftsbereich der WBV Wald besitzen.

(2) Mit Erwerb der Mitgliedschaft wird der WBV, sofern sie nicht selbst als Abnehmer des von ihren Mitgliedern zur Vermarktung angemeldeten Holzes auftritt, für die Dauer der Mitgliedschaft unwiderruflich die Vollmacht erteilt, das Mitglied beim Abschluss von Holzkaufverträgen über das zur Vermarktung angemeldete Holz zu vertreten.

(3) Die WBV kann auch Förder- und Ehrenmitglieder aufnehmen, welche, ohne selbst Waldbesitzer zu sein, die Bestrebungen des Vereins unterstützen wollen. Diese haben aber keine Stimmrechte. Zudem unterliegen sie der allgemeinen Verpflichtung, das Interesse der WBV zu wahren.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Der Antragsteller gilt auch ohne ausdrückliche Aufnahmeerklärung als in der WBV aufgenommen, wenn ihm nicht binnen einer Frist von einem Monat – gerechnet ab Zugang bei der Geschäftsstelle – eine Mitteilung über die Ablehnung seines Antrags mitgeteilt wird.

§5 Unübertragbarkeit der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist auf Dritte grundsätzlich nicht übertragbar und nicht vererbbar.

(2) Überträgt ein Mitglied jedoch seinen landwirtschaftlichen Betrieb im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf seinen Nachfolger, so kann der Nachfolger beanspruchen, in den Verein aufgenommen zu werden, wenn der Übergeber erklärt, dass er für den Fall der Aufnahme des Nachfolgers aus dem Verein ausscheidet.

(3) Verstirbt ein Mitglied, so kann dessen Erbe beanspruchen, als Mitglied in den Verein aufgenommen zu werden. Wird der Verstorbene von mehreren Erben beerbt, haben diese dem Vorstand gegenüber einen Miterben zu benennen, der die Aufnahme in den Verein beanspruchen kann. Wird binnen 6 Monaten, gerechnet ab dem Versterben, von mehreren Erben kein Miterbe benannt, erlischt der Anspruch auf Aufnahme.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitglied scheidet aus der WBV aus durch

- a) Kündigung seiner Mitgliedschaft
- b) Tod
- c) Auflösung einer juristischen Person, Personengesellschaft oder Handelsgesellschaft

- d) Ausschluss
- e) Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen; in diesem Fall scheidet das Mitglied zum Ende eines Kalenderjahres als ordentliches Mitglied aus und erhält ab diesem Zeitpunkt den Status eines Fördermitgliedes.

(2) Ausgeschiedene Mitglieder haben weder Anspruch auf das Vermögen der WBV noch einen Abfindungsanspruch.

§7 Kündigung

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten – schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.

(2) Der Austritt ist erstmals zum Ende des dritten vollen Geschäftsjahres zulässig.

§8 Ausschluss / Zuständigkeit

Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§9 Finanzierung des Vereins

Die WBV finanziert sich durch

- freiwillige Spenden und Zuschüsse
- von den Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeiträge
- Kostenerstattungen für die Benützung vereinseigener Maschinen und Geräte und für Dienstleistungen
- Vermittlungsgebühren und Provisionen
- Überschüsse aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
- die Erhebung von Umlagen, die nur bei dringendem Grund erhoben werden dürfen.

§10 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung die Leistungen der WBV in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der WBV mitzuwirken.

(2) Es hat insbesondere das Recht

- a) an der Mitgliederversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
- b) Änderungsanträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fristgerecht einzureichen;
- c) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens des fünften Teils der Mitglieder;
- d) sich in allen waldwirtschaftlichen Fragen beraten zu lassen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen; der Verein kann, sofern er hierfür eine Kostenerstattungsordnung erstellt, hierfür Kostenerstattung erheben;
- e) auf Aushändigung einer Satzung; hierbei kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden.

§11 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der WBV zu wahren, beschlossene Mitgliedsbeiträge zu entrichten und Vereinseigentum pfleglich zu behandeln.

(2) Ordentliche Mitglieder haben weiter insbesondere die Pflicht,

- a) das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise der WBV anzudienen bzw. durch die WBV zum Verkauf anbieten zu lassen, sofern die WBV den Absatz des Holzes zur Aufgabe hat, und das zur Vermarktung bei der WBV angemeldete Holz auch tatsächlich über die WBV vermarkten zu lassen;
- b) die von der WBV gegebenenfalls erstellten Vermarktungsregularien zu beachten.

(3) Bei schuldhaften Verstößen gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten, insbesondere die Pflicht, die in seinem Namen und auf seine Rechnung abgeschlossenen Holzlieferverträge mit Holzkäufern ordnungsgemäß zu erfüllen, kann der Vorstand gegen das betreffende Mitglied eine angemessene Ordnungsstrafe festsetzen.

§ 12 Beschlussfassung über finanzielle Beitragspflichten/Kostenerstattung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Jahresbeitrag und über eine Kostenerstattungsordnung für Inanspruchnahme von Dienstleistungen und sonstiger Einrichtungen. Der Mitgliederversammlung obliegt auch die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen.

(2) Die Erhebung von Umlagen darf nur beschlossen werden, wenn hierfür ein dringender Grund vorliegt. Dies ist dann gegeben, wenn infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses eine Maßnahme, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der WBV dringend erforderlich ist, die aber mit den in der Satzung vorgesehenen Mitgliedsbeiträgen und Abzügen nicht finanziert werden kann, unverzüglich vorgenommen werden muss. Der Beschluss über die Erhebung einer Umlage bedarf einer 2/3 Mehrheit und kann wirksam nur gefasst werden, wenn dieser Beschlusspunkt unter Angabe des dringenden Grundes in der Tagesordnung ausdrücklich angekündigt war.

§ 13 Organe der WBV

(1) Organe der WBV sind

- der Vorstand
- der Beirat
- die Obleute
- die Mitgliederversammlung

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

DER VORSTAND

§ 14 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Rechnungsführer
- e) dem Schriftführer

(2) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende sind zur Vertretung berechnete Vorstände i.S.d. §26 BGB. 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und 3. Vorsitzender sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt und der 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

(3) Die unter Absatz 1d und 1e genannten Personen gehören als nicht vertretungsberechtigte Mitglieder dem Vorstandsgremium an.

(4) Sofern in dieser Satzung vom Vorstand gesprochen wird, ist damit das aus den Mitgliedern des Vertretungsvorstandes und des erweiterten Vorstandes gebildete Vorstandsgremium gemeint.

§15 Wahl des Vorstandes / Vorstandsfähigkeit

(1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt; Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied infolge Amtsniederlegung, Ausscheidens aus der WBV oder Versterbens vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu wählen.

(3) Sollte ein Vorstandsmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der jederzeit gefasst werden kann, abberufen werden, so ist in der diesen Beschluss fassenden Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Abberufenen ein Ersatzmitglied zu wählen.

§ 16 Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Leitung der WBV. Er ist zuständig für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben der WBV, sofern diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.

(2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) das Führen von Vertragsverhandlungen mit Holzkäufern sowie die Vereinbarung der Inhalte der im Namen und auf Rechnung der Mitglieder abzuschließenden Holzkaufverträge;
- b) die Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, sofern die WBV ausschließlich als Vermittler tätig ist;
- c) die Erstellung des Haushaltsvoranschlags;
- d) die Beschlussfassung über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie über gemeinsame Vermarktungsregularien. In diesen können insbesondere die Art und Weise sowie das Verfahren bei der Holzvermarktung über die WBV verbindlich geregelt werden;
- e) die Vorbereitung und Einberufung von Beiratssitzungen;
- f) die Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
- g) die Aufstellung der Tagesordnung und Ausarbeitung der Beschlussgegenstände;
- h) die Buchführung sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vermögens der WBV;
- i) Entscheidung nach §2 Absatz 4 zu treffen;
- j) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern, sowie die Verhängung von Ordnungsstrafen;
- k) die Anstellung und Kündigung von Angestellten der WBV sowie deren Beaufsichtigung;
- l) die Anmeldung von Satzungsänderungen zum Zweck der Genehmigung durch die Verleihungsbehörde;
- m) die Anmeldung neu gewählter Vertretungsvorstände bei der Verleihungsbehörde.

(3) Die Haftung des Vorstandes ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Grobe Fahrlässigkeit liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Vorstand Rechtsgeschäfte tätigt ohne zuvor die Zustimmung der gegebenenfalls in dieser Satzung bestimmten Organe eingeholt zu haben.

§ 17 Einberufung zu Vorstandssitzungen

(1) Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes obliegt dem 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Darüber hinaus ist der Vorstand stets einzuberufen, wenn dies im Interesse der WBV geboten ist oder sonst eine Beschlussfassung des Vorstandes erforderlich wird.

Ferner ist der Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder schriftlich beantragen.

§ 18 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Mitglieder des Vorstandes können sich in Vorstandssitzungen nicht vertreten lassen.

(2) Die in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse sind im Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter und gegebenenfalls dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen Ort, Zeit, Einberufungsform der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Leiters sowie die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse enthalten.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 19 Vertretungsbefugnisse des Vorstandes

(1) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende vertreten nach Maßgabe dieser Satzung die WBV gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Im Innenverhältnis wird in Ergänzung hierzu weiter folgendes vereinbart: Die Mitgliederversammlung kann einen Katalog von Rechtsgeschäften beschließen, die der Vertretungsvorstand nur nach einem vorhergehenden einstimmigen Beschluss des Vorstandsgremiums vornehmen darf. Ferner kann die Mitgliederversammlung in diesem Katalog Rechtsgeschäfte bestimmen, die der Vertretungsvorstand nur nach einem vorhergehenden Zustimmungsbeschluss der Mitgliederversammlung vornehmen darf. Dieser Katalog ist kein formeller Bestandteil dieser Satzung.

§ 20 Der Geschäftsführer

(1) Der Vorstand kann sich zur Erledigung der laufenden Geschäfte eines angestellten Geschäftsführers bedienen.

(2) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer auch Untervollmacht erteilen, sofern diese erforderlich ist zur ordnungsgemäßen Erledigung der dem Geschäftsführer übertragenen Aufgaben.

DER BEIRAT

§ 21 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus bis zu sieben gewählten ordentlichen Mitgliedern und automatisch dem Vorstand. Er wird für die Dauer des im § 15 Absatz 1 festgelegten Zeitraumes gewählt. Er bleibt darüber hinaus so lange im Amt, bis ein neuer Beirat gewählt wird.

(2) Die Einberufung und Leitung der Beiratssitzung obliegt dem 1. Vorsitzenden. Es ist mindestens einmal im Jahr eine Beiratssitzung einzuberufen. Darüber hinaus ist der 1. Vorsitzende zur Einberufung einer außerordentlichen Beiratssitzung verpflichtet, wenn dies von mindestens der Hälfte der Beiratsmitglieder schriftlich beantragt wird. Die Beschlüsse sind im Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 22 Aufgaben des Beirates

Der Beirat berät den Vorstand und hilft ihm bei der Entscheidungsfindung.

DIE OBLEUTE

§ 23 Obleute

Die Vereinsmitglieder, die in einem bestimmten Bezirk Wald besitzen, können einen Waldbmann für die Dauer des im § 15 Absatz 1 festgelegten Zeitraumes wählen.

§ 24 Aufgaben der Obleute

Die Obleute informieren den Vorstand über die örtlichen Notwendigkeiten. Sie können zur Unterstützung der Geschäftsführung eingesetzt werden.

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 25 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder der WBV üben ihre Rechte grundsätzlich in der Mitgliederversammlung aus.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt neben den ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirates
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über den Jahresbericht und die Jahresrechnung

- e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr
- f) Beschlussfassung über Jahresbeiträge, Umlagen und Kostenerstattungsordnung
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über die Auflösung
- i) Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr
- j) Überwachung der Erfüllung der Aufgaben der WBV

§ 26 Einberufung / Leitung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegt grundsätzlich dem 1. Vorsitzenden. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der WBV geboten ist oder dies mindestens 20 % der Mitglieder der WBV unter schriftlicher Angabe des Gegenstandes, der beschlossen werden soll und des Grundes, warum hierüber ein Beschluss gefasst werden soll, vom 1. Vorsitzenden verlangen.

§ 27 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Kein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung oder bei Abstimmungen durch eine andere Person vertreten lassen.
- (2) Die Beschlussfassungen erfolgen, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, mündlich. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass über einzelne Beschlussgegenstände in schriftlicher Abstimmung beschlossen wird.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Eintragungen müssen enthalten Ort, Zeit, und Einberufungsform der Sitzung, die Anzahl der Teilnehmer und des Leiters sowie die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse.

§ 28 Allgemeine Bestimmungen zur Einberufung

Einberufungen der Organe zu Sitzungen oder Versammlungen haben schriftlich unter Angabe des Sitzungsortes, des Sitzungstermins, der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen zu erfolgen; als schriftliche Einberufung gilt es auch, wenn die Einladung per Telefax oder E-Mail übermittelt wird.

§ 29 Allgemeine Bestimmungen zu Beschlussfassungen

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung bzw. Sitzung eines Organs der WBV ist beschlussfähig, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Beschlussfassungen in allen Organen der WBV erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Bei Beschlussfassungen und Wahlen in allen Organen der WBV ist stets auf die abgegebenen Stimmen abzustellen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

§ 30 Beschlussfassung über Eilanträge

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auch über in der Tagesordnung nicht angekündigte und erst in der Mitgliederversammlung gestellte Dringlichkeitsanträge beschließen, wenn diese zuvor durch einen mit 3/4 Mehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung zur Beratung und Abstimmung angenommen wurden.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Erhebung von Umlagen oder die Auflösung der WBV können jedoch niemals im Wege eines Dringlichkeitsantrages gefasst werden.

§ 31 Beschlussfassung über Satzungsänderung

(1) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie einer Änderung des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Verleihungsbehörde.

(2) Beschlüsse über eine Änderung der Vereinssatzung sowie einer Änderung des Vereinszweckes können nur wirksam gefasst werden, wenn in der Tagesordnung die zu ändernde Satzungsbestimmung unter Angabe ihres bisherigen Wortlautes angekündigt war.

§ 32 Aufwandsentschädigung, Reisekostenvergütung

(1) Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

(2) Die Entscheidung darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Reisekostenvergütungen und Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder gewährt werden, obliegt auf Vorschlag des Vorstands dem Beirat.

§ 33 Auflösung der WBV

(1) Die WBV kann nur in einer ordnungsgemäß und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Liquidation erfolgt durch den 1. Vorsitzenden des Vorstandes, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.

(3) Bei Auflösung der WBV beschließt die Mitgliederversammlung darüber, wem das nach der Abwicklung noch vorhandene Vermögen übertragen wird.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18.11.2008 beschlossen und tritt mit Wirkung der Verleihung der Rechtsfähigkeit in der Rechtsform des w. V. durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Verleihungsbehörde) in Kraft.